

ALBRECHT BEUTEL

Zensur und Lehrzucht im Protestantismus

Ein Prospekt¹

Lehrzucht und religiöse Zensur: Die Begriffe sind weithin konfessionell konnotiert – als vermeintliche Spezifika der römisch-katholischen Kirche. Nachdrücklich gilt es demgegenüber elementare protestantische Partizipationsansprüche zu reklamieren. Als Instrumente der kirchlichen Identitätswahrung haben beide, Lehrzucht und Buchzensur, den reformatorischen Gemeindeaufbau nicht nur konstruktiv begleitet, sondern als disjunktives Ursprungswiderfahrnis – man denke an die *Causa Lutheri* – im Grunde überhaupt erst ermöglicht.

Die Geburt des Protestantismus aus dem Ungeist der Inquisition: Diese Entstehungserfahrung machten sich die aus der Reformation hervorgetretenen Kirchen auf vielfache Weise zu Eigen. Lehrzucht- oder, wie man seit Beginn des 20. Jahrhunderts moderater zu sagen pflegt, Lehrbeanstandungsverfahren stellen eine durchgehende *nota ecclesiae evangelicae* dar² – fast möchte man sagen: von Martin Luther (1483–1546) bis Gerd Lüdemann (*1946). Und auch die Vor- und Nachzensur religiöser Schriften war keineswegs, wie die einschlägigen Artikel des über jeden Verdacht kontrovers theologischer Borniertheit erhabenen evangelischen Handwörterbuchs »(Die) Religion in Geschichte und Gegenwart« von der ersten (1913) bis zur jüngsten, vierten Auflage (2005) suggerieren³, ein Monopol der katholischen Kirche, sondern wurde im Protestantismus seinerseits ausgreifend, freilich mehr angst- denn effektiv, exekutiert⁴. Selbst regelrechte *Indices librorum prohibitorum* halten die Archive der evangelischen Kirchengeschichte bereit, beispielsweise in Sachsen und Brandenburg-Preußen. Protestantische Zensur und Lehrzuchtverfahren: Sie sind, kurzum, noch kaum bemerkte, aber höchst bemerkenswerte Indizien einer realgeschichtlich funktionierenden Ökumene!

Obschon sich die beiden kirchenrechtlichen Selbstschutzmaßnahmen in Absicht und Ausführung mannigfach überlagern, dürfte es sachdienlich sein, ihre geschichtliche Konkretion nicht integrativ, sondern diskursiv zu rekonstruieren. Dass es dabei über eine holzschnittartige, zudem notgedrungen im deutschen Sprachraum verbleibende Skizze kaum hinausgehen kann, ist doppelter Dürftigkeit geschuldet: dem beschränkten Vortragsformat ebenso wie dem noch ungleich beschränkteren Forschungsstand.

1 Vorgetragen am 21. September 2007 auf der Studientagung »Die Moderne vor dem Tribunal der Inquisition. Zensur abweichender Meinungen und ihre Geschichte« in Weingarten.

2 Für erste Sach- und Literaturübersicht vgl. Martin DAUR, Art. Lehrverpflichtung, in: TRE 20, 1990, 628–638. – Eilert HERMS u.a., Art. Lehrbeanstandungs-/Lehrzuchtverfahren, in: RGG⁴ 5, 2002, 195–200.

3 Johann Karl F. FRIEDRICH, Art. Zensur, kirchliche, in: RGG¹ 5, 1913, 2203. – Albert Michael KOENIGER, Art. Zensur, in: RGG² 5, 1931, 2096. – Hans BARION, Art. Zensur, in: RGG³ 6, 1962, 1895f. – Anselm SCHUBERT, Art. Zensur I. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴ 8, 2005, 1836.

4 Für erste Sach- und Literaturübersicht vgl. Siegfried BRÄUER/Heiner LÜCK, Art. Zensur, in: TRE 36, 2004, 633–644.

1. Protestantische Zensur

a) Wittenberg

Mit der Erfindung und Perfektionierung des Buchdrucks wurde das spätmittelalterliche Zensurwesen vor ganz neue, in ihrem Ausmaß unabsehbare Herausforderungen gestellt. Trotz einer immer engermaschiger werdenden juristischen Reglementierung – so wurde beispielsweise 1523 in Nürnberg eine jährliche Vereidigung der Drucker beschlossen – blieb angesichts der rasant fortschreitenden Drucktechnik oft nur noch die Möglichkeit der *censura repraesiva*, also des nachträglichen Verkaufs-, Besitz- und Lektürevverbots bereits publizierter Druckerzeugnisse bis hin zu deren obrigkeitlicher Konfiszierung und Makulierung.

Auch die am 15. Juni 1520 gegen Luther ergangene Bannandrohungsbulle *Exsurge Domine* verfügte eine entsprechende Nachzensur: Die inkriminierten Texte des abtrünnigen Augustinermönchs sollten »alle sogleich nach ihrer Veröffentlichung, wo immer sie sich befinden, durch die zuständigen Bischöfe und andere [...] Personen gesucht, öffentlich und feierlich in Gegenwart der Geistlichkeit und des Volkes bei allen und jeder angedrohten Strafe verbrannt werden«⁵. Hieronymus Aleander (1480–1542), dem die Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle im Reich oblag, organisierte bereits im Oktober 1520 in Löwen, Köln und Lüttich die ersten antilutherischen Bücherverbrennungen, deren Erfolg allerdings, will man einem entsprechenden Augenzeugenbericht glauben, teils auch auf sachwidrigen Motiven beruhte: Weil die Dominikaner offenbar Prämien aussetzten, trugen die Studenten nicht allein Lutherschriften herbei, sondern auch andere, ihnen entbehrlich scheinende Bücher, »jener Reden eines Lehrers, der andere das so einschläfernd abgefaßte Werk des Petrus Tartaretus und andere von dieser Art, so daß mehr Werke von ihren Autoritäten verbrannt wurden als von den Werken Martin Luthers«⁶.

Die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Verunsicherung war gleichwohl beträchtlich. Um ihr zu wehren, entschlossen sich Luther und Philipp Melanchthon (1497–1560) zu einem entsprechenden Autodafé. Für den Morgen des 10. Dezember 1520 luden sie ihre Studenten ein, zu einer »Verbrennung gottloser Bücher des päpstlichen Rechts« vor das östliche Stadttor zu kommen. Der Zulauf war durchaus enorm. Von anderen unbenutzt, hat Luther dort auch sein Exemplar der Bannandrohungsbulle in die Flammen geworfen.

Nach Abschluss des Wormser Reichstags 1521 ließ Karl V. (1519–1555/6) das Wormser Edikt ausgehen, das über Luther die Reichsacht verhängte, seine Schriften auszuliefern, zu konfiszieren und zu verbrennen gebot und überdies für das gesamte Reichsgebiet eine Vorzensur religiöser Schriften einführte. Indem diese Zensurpflicht dem Aufgabenbereich der landesherrlichen Organe überstellt wurde, war ein erster Schritt auf die konfessionskonforme Lenkung der territorialen Publizistik getan. Als Rechtsinstrument der kaiserlichen Religionspolitik hatte das Wormser Edikt bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555) eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, auch wenn es sich längst nicht flächendeckend durchsetzen ließ. In Mainz war es bereits Ende 1520 zu öffentlichem Aufruhr gekommen, als Aleander in der rheinischen Domstadt ein

5 Der Originaltext findet sich am bequemsten in: Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521), 2. Teil: Vom Augsburger Reichstag 1518 bis zum Wormser Edikt 1521, hg. v. Peter FABISCH u. Erwin ISERLOH (Corpus Catholicorum 42), Münster 1991, 394.

6 Die Reformation in Augenzeugenberichten, hg. v. Helmar JUNGHANS, München ²1980, 93.

antilutherisches Autodafé zu organisieren versuchte⁷. Und aus Straßburg gab es ein knappes Jahr später zu berichten: »Luthers Bücher werden auf dem Markt an Tischen feilgehalten, während unmittelbar daneben die kaiserlichen und päpstlichen Erlasse angeschlagen sind, die den Verkauf dieser Bücher verbieten«⁸.

In den Anfangsjahren der 1502 gegründeten Leucorea gab es in Wittenberg keine ortsansässige Buchproduktion. Der erste Druckbetrieb eröffnete 1508, noch elf Jahre später mussten die Wittenberger Theologen ihren Kurfürsten bitten, das heimische Druckergewerbe zu expandieren, um nicht länger auf den umständlichen Produktionsort Leipzig angewiesen zu sein⁹.

Friedrich der Weise (1486–1525) schien die Buchzensur anfangs nur sporadisch wahrgenommen zu haben. So verbot er unter Verweis auf den öffentlichen Frieden, den es zu wahren gelte, im Herbst 1521 eine gegen Albrecht von Mainz (1513–1545) gerichtete Schrift Luthers. Als in Wittenberg die vom Nürnberger Reichsregiment 1523 verfügte allgemeine Vorzensur übernommen wurde, stimmte der Reformator dieser Auflage ausdrücklich zu; allein seine Übersetzung des Neuen Testaments wollte er davon ausgenommen wissen¹⁰.

Der erste bekannte Zensurvermerk aus Wittenberg findet sich am Ende der wohl im August 1523 erschienenen Schrift Luthers *Das siebend Capitel S. Pauli zu den Corinthern*¹¹ und lautet wie folgt:

*Am end soll yderman auff eyn mal wissen, das alles, was mit meynem wissen und willen aus gehet, das solchs zuvor durch die, so sich gepürt, besichtigt ist, wie nicht alleyn Keyserlichs, sondern auch unser Universitet befelh und ordnung ynnhelt. Was aber hynder myr anderswo ausgehet, soll myr billich nicht zu gerechnet werden*¹².

Dieser Zensurvermerk ist in mindestens vierfacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen stammt er vom Autor und noch nicht, wie dann später, von einem Zensor. Zum andern dokumentiert er die vorbehaltlose Bereitschaft Luthers, sich dem kaiserlichen Zensurgebot zu unterwerfen. Ferner betont er die nahtlose Übereinstimmung von universitärer Aufsicht und reichsrechtlicher Ordnung. Schließlich deutet der letzte Satz des Vermerks an, dass Luther die Zensuraufgabe offenbar nicht als Beschränkung, sondern im Gegenteil als eine den Autor schützende Authentizitätsgarantie ansah.

Im weiteren Verlauf der 1520er Jahre ist die Zensur in Wittenberg selbstverständlich geworden und scheint, gemäß der thematischen Ausrichtung einer Schrift, jeweils von einer der vier Fakultäten vollstreckt worden zu sein. Hauptgutachter auf theologischer Seite war zunächst Johannes Bugenhagen (1485–1558), später Melanchthon. Das in jenem frühesten Zensurvermerk aufscheinende Identitätsbewusstsein hielt an; in der gutachterlichen Empfehlung eines auswärtigen Manuskripts schrieb Bugenhagen 1524: *Es ist von unser muntze, das ist, wie wyr pflegen zu leren und schreyben*¹³. Wer nicht von

7 Ebd., 94.

8 Zitat nach Hans J. SCHÜTZ, *Verbotene Bücher. Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller*, München 1990, 39. (Der Rückverweis des Verfassers auf JUNGHANS, Augenzeugenberichte [wie Anm. 6], ließ sich nicht verifizieren.)

9 Hans-Peter HASSE, *Bücherzensur an der Universität Wittenberg im 16. Jahrhundert*, in: 700 Jahre Wittenberg. Stadt [-] Universität [-] Reformation. Im Auftrag der Lutherstadt Wittenberg, hg. v. Stefan OEHMIG, Wittenberg 1995, 187–212, hier: 189.

10 Ebd., 189–193.

11 WA 12; 92–142.

12 WA 12; 142, 8–12 (1523).

13 HASSE, *Bücherzensur* (wie Anm. 9), 195.

unser muntze war, wurde in Wittenberg auch nicht verlegt. Die frühen reformatorischen Seitenabspaltungen bekamen diese Gesinnungswacht unnachsichtig zu spüren; Thomas Müntzer (1489–1525) und seine Gefährten hatten sogar Mühe, in auswärtigen Druckereien unterzukommen¹⁴.

Irgendwann zwischen 1529 und 1539 wurde Luther mit kurfürstlicher Billigung von der universitären Zensuraufgabe befreit. Indessen sah sich der Landesherr etliche Male veranlasst, dem kräftig austeilenden Reformator gegenüber Georg von Sachsen (1500–1539) wie überhaupt gegen fürstliche Personen strikte Mäßigung aufzuerlegen. Am 10. Mai 1539 beauftragte er seinen Rat Gregor von Brück (1485–1557), er möge mit dem prominenten Polemiker *fuglich reden*, auf dass *vnser lieber andechtiger Er [Herr] Martin Luther, doctor, [...] was auserhalb gotlicher schrift(en) ist vnd priuat sachen sind an [ohne] vnser vorwissen im druck nichts ausgehen lasse*¹⁵.

b) Kursachsen

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterlag die Ausgestaltung der reichsrechtlichen Zensurbestimmungen den jeweiligen territorialen Gegebenheiten. Für Kursachsen¹⁶ eröffnete das kurfürstliche Mandat vom 10. Januar 1549 einen neuen Abschnitt der Zensurgeschichte. Unter ausdrücklicher Berufung auf die kaiserlichen Gesetze verbot es alle Druckerzeugnisse, in denen Personen geschmäht oder herabgesetzt werden und machte jeder Veröffentlichung die Nennung von Verfassernamen und Druckort zur Pflicht. Dass in den folgenden 30 Jahren mindestens sechs weitere sinnentsprechende Befehle ausgingen, dürfte einen gewissen Zweifel an der Effizienz der kursächsischen Zensuraufgaben erlauben. Gleichwohl betrieb Kurfürst August (1553–1586) einen konsequenten Ausbau des konfessionskonformen landesherrlichen Zensurrechts. Seit 1569 sind entsprechende Indices aktenkundig, 1574 wurde das Zensurwesen im Konsistorium zentralisiert.

Die Konkordienformel (1577) verlangte eine lückenlose Vorzensur aller theologischen Schriften¹⁷, flankierende Bestimmungen lieferten die jeweiligen Kirchenordnungen. Neben politisch verdächtigen Titeln gerieten vor allem die Werke von heterodoxen Autoren wie Valentin Weigel (1533–1588), Jacob Böhme (1575–1624) oder der Schwenckfeldianer in das Fadenkreuz der Zensur¹⁸. Die kursächsischen Buchhändler wurden unter Eid darauf verpflichtet, keine Druckerzeugnisse zu vertreiben, die *der waren lautteren reinen lehre dieser kirchen vndt schulen lehre zu wider* sind¹⁹, und ihre Einkäufe auf der Frankfurter Buchmesse am jeweils aktuellen *Index librorum prohibitorum* zu orientieren²⁰. Allein den Theologieprofessoren blieb zugestanden, zum Zweck der eigenen Orientierung auch als häretisch verworfene Druckerzeugnisse zu beziehen.

14 BRÄUER/LÜCK, Zensur (wie Anm. 4), 637, 5–9.

15 HASSE, Bücherzensur (wie Anm. 9), 211f.

16 DERS., Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569 bis 1575 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 5), Leipzig 2000.

17 BSLK 761, 36–42.

18 BRÄUER/LÜCK, Zensur (wie Anm. 4), 637, 44–46.

19 HASSE, Bücherzensur (wie Anm. 9), 208.

20 Bemerkenswerterweise enthielten die (nicht gedruckten, sondern nur handschriftlich verbreiteten) kursächsischen Sperrverzeichnisse lediglich Werke von dissentierenden Protestanten, dagegen keine Titel von altgläubigen Autoren – ob deren Ächtung als selbstverständlich vorausgesetzt war? (vgl. HASSE, Zensur [wie Anm. 16], 53–55).

Neben der landeskirchlichen Aufsicht hielt die Wittenberger theologische Fakultät an der eingespielten Zensurpraxis fest und avancierte damit zur Wächterin über die lutherische Orthodoxie. Mindestens zwei gegen Melanchthon gerichtete Bücher wurden 1560 verboten²¹, und selbst die Nachdrucke von Schriften der ersten Reformatorengeneration unterlagen strikter Kontrolle, *damit nicht neue leren vndt opinionones eingeflickett vndt die Rechtschaffene Original vndt heuptbucher durch solchs flickwergk entweder zerstupffeldt oder gantz vndt gar verderbet werden*²².

Für Kursachsen als dem Mutterland der Reformation ist das frühabsolutistische protestantische Zensurwesen einstweilen am besten erforscht. Dass die Verhältnisse in anderen protestantischen Territorien davon nicht wesentlich unterschieden waren, legen entsprechende Untersuchungen zu Württemberg, näherhin zur zensurpraktischen Kooperation zwischen Regierung und Theologischer Fakultät nahe²³.

c) Zeitalter der Aufklärung

Im Zeitalter der Aufklärung hat sich die Zensurzuständigkeit zusehends säkularisiert. Die neuen protestantischen Frömmigkeitsbewegungen, namentlich der kirchliche Pietismus und die Neologie, trugen nachhaltig dazu bei, den lutherisch-reformierten Antagonismus zu entschärfen und das protestantische Pluralitätsbewusstsein zu fördern. Dadurch konnten sich in Kursachsen die Zensurmaßnahmen nun vorzugsweise gegen die rückwärtsgewandten Pluralitätsverweigerer richten wie beispielsweise gegen das Rezensionsorgan *Unschuldige Nachrichten* des spätorthodoxen Dresdner Superintendenten Valentin Ernst Löscher (1673–1749). Weiterhin verboten wurden noch bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts anonyme Publikationen, so 1736 das Lustspiel *Die Pietistey im Fischbein-Rocke* der Gottschedin (1713–1762)²⁴. Pietistische Autoren waren in der Regel erst dann zensurfähndet, wenn sie sich, wie Friedrich Christoph Oetinger (1702–1782) oder Philipp Matthäus Hahn (1739–1790)²⁵, in mystische oder gar separatistische Richtung bewegten. Doch selbst radikalpietistische Publikationen wie die *Historie Der Wiedergebhornen* (1698ff.) von Johann Henrich Reitz (1655–1720) oder die *Berleburger Bibel* (1724) fanden, bevorzugt in kleinen Grafschaften, ihre Verleger.

Unmittelbar nach seinem Regierungsantritt hob Friedrich der Große (1740–1786) die Zeitungszensur auf. Doch die neue preußische Toleranz zog sich schon bald ihre

21 HASSE, Bücherzensur (wie Anm. 9), 207.

22 Ebd., 208.

23 Gunther FRANZ, Bücherzensur und Irenik. Die theologische Zensur im Herzogtum Württemberg in der Konkurrenz von Universität und Regierung, in: Theologen und Theologie an der Universität Tübingen. Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Theologischen Fakultät, hg. v. Martin BRECHT (Contubernium 15), Tübingen 1977, 123–194. – Wolfgang WÜST, Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne. Augsburg, Bayern, Kurmainz und Württemberg im Vergleich. Einführung – Zeittafel – Dokumente (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 57), München 1998. – DERS., Kirche, Stadt und Staat im Schatten frühmoderner Censur, in: Religionspolitik in Deutschland. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. v. Anselm DÖRING-MANTEUFFEL u. Kurt NOWAK, Stuttgart 1999, 89–111.

24 Luise Adelgunde Victorie GOTTSCHED, Die Pietistey im Fischbein-Rocke. Oder die Doctormäßige Frau, hg. v. Wolfgang MARTENS, Stuttgart 1986. Zu diesem Zensurkonflikt vgl. Bodo PLACHTA, Damnatur – Toleratur – Admittitur. Studien und Dokumente zur literarischen Zensur im 18. Jahrhundert (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 43), Tübingen 1994, 88–94.

25 Walter STÄBLER, Pietistische Theologie im Verhör. Das System Philipp Matthäus Hahns und seine Beanstandung durch das württembergische Konsistorium (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 11), Stuttgart 1992.

Grenzen: 1742 wurde den Berliner Druckern verboten, unzensurierte Bücher zu produzieren, 1749 verfügte ein »Allgemeines Zensuredikt« wieder die grundsätzliche Vorzensur, von der freilich die Publikationen der Universitäten sowie der Akademie der Wissenschaften freigestellt blieben²⁶. Diese Zensurmaßnahmen wurden insgesamt vergleichsweise liberal angewandt, der religiöse Diskurs war von ihnen allenfalls am Rande tangiert: Die *Wolfenbütteler Fragmente* konnten in Preußen ebenso ungehindert erscheinen wie die freisinnigen Schriften Carl Friedrich Bahrdts (1740–1792), und selbst die anonyme Veröffentlichung theologischer und religiöser Druckwerke erregte längst keinen Anstoß mehr.

Der kirchenpolitische Klimawandel, den Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) herauf führte, war nur von episodischer Dauer. Er personifizierte sich in Johann Christoph Woellner (1732–1800)²⁷, den der neue König sogleich zum Chef des geistlichen Departements berief und überdies nobilitierte. Das von Woellner erlassene *Religionsedikt* (3. Juli 1788), das die theologische Aufklärung in Preußen eindämmen sollte, zog alsbald weitere restriktive Maßnahmen und Verordnungen nach sich, allen voran das berüchtigte »Zensuredikt« (19. Dezember 1788), das erstmals wieder eine flächendeckende Zensur anwies, deren Einhaltung durch die 1791 installierte, Woellner direkt unterstellte Geistliche Immediat-Examinationskommission überwacht werden sollte. Jedoch anders, als die Freunde der Aufklärung verständlicherweise befürchtet hatten, blieben die durch das Edikt veranlassten Disziplinarmaßnahmen auf Einzelfälle beschränkt²⁸. Als einziger Pfarrer in Preußen verlor Johann Heinrich Schulz (1739–1823), der sich durch seine modische Haartracht den Beinamen »Zopfschulz« zugezogen hatte, nach einem verwickelten Zensurprozess im September 1793 sein geistliches Amt. Mit dem Tod Friedrich Wilhelms II. 1797 endete auch die kirchenpolitische Reaktion. Friedrich Wilhelm III. (1797–1840) setzte die bisherigen Maßregeln sogleich außer Kraft und gab Woellner, dem letzten protestantischen Zensor, ungnädigen Abschied.

d) Neuzeit und Moderne

Seitdem fand in den deutschen protestantischen Kirchen eine kirchlich verantwortete oder beeinflusste Zensur nicht mehr statt. Die staatliche Zensur aber setzte sich fort, nun freilich außerhalb jeder kirchlichen Zuständigkeit, und trieb in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts noch einmal hässliche Blüten. Von der nationalsozialistischen Zensurpolitik waren auf evangelischer Seite vornehmlich Karl Barth (1886–1968) und Emil Brunner (1889–1966) betroffen, die geplante Neuauflage des »Calwer Kirchenlexikons« wurde erst nach empfindlichen Zensureingriffen genehmigt²⁹. Die in der DDR lückenlos zentralistisch geregelte Vorzensur überwachte alle religiösen und theologischen Publi-

26 Vgl. PLACHTA, *Damnatur* (wie Anm. 24), 94–106.

27 Vgl. die komprimierte, mit weiterführenden Literaturhinweisen versehene Darstellung von Albrecht BEUTEL, *Aufklärung in Deutschland* (Die Kirche in ihrer Geschichte 4/O2), Göttingen 2006, 398–402.

28 So trug dem reformierten Prediger Andreas Riem (1749–1814) die Publikation der *Fragmente über Aufklärung* einen Verweis, dem in Berlin anwesenden Hamburger Philosophen Heinrich Würtzer (1751–1835), der *Bemerkungen über das Preußische Religionsedikt* hatte ausgehen lassen, einen sechswöchigen Gefängnisarrest ein. Aus der zweijährigen Festungshaft, die er wegen eines das Religionsedikt verspottenden Lustspiels (Carl Friedrich BAHRDT, *Das Religionsedikt. Lustspiel in fünf Aufzügen. Eine Skizze*. Von Nicolai dem Jüngeren, Thenakel 1789) verbüßen musste, wurde Bahrdt vorzeitig entlassen.

29 BRÄUER/LÜCK, *Zensur* (wie Anm. 4), 640, 5–24.

kationen, auch in den sogenannten Kirchenverlagen (Evangelische Verlagsanstalt, Evangelische Hauptbibelgesellschaft, St. Benno-Verlag). Wie grotesk diese Zensuraufgaben mitunter ausfallen konnten, zeigt schon das kleine, mir vom Verfasser mündlich mitgeteilte Exempel, das sich, zumindest in der unbehelligten Position eines Westeuropäers, herzlich gut finden ließ. Als Gerhard Ebelings (1912–2001) »Dogmatik des christlichen Glaubens« (1979) in einer ostdeutschen Lizenzausgabe erscheinen sollte, inkriminierte der anonyme DDR-Zensor unter anderem die plakative Bemerkung, der Christus praesens sei selbst in Pentagon und Kreml allgegenwärtig. Jedoch was den Zensor verstimmte, war keineswegs die – ja in der Tat diskussionswürdige – Applikation der Ubiquitätslehre, sondern einzig die darin vorausgesetzte Gleichwertigkeit der russischen und amerikanischen Militärzentrale.

e) Diskurszensur

Neben den üblichen Zensurvollzügen wurde in der Frühen Neuzeit noch eine andere, offenbar nur auf protestantischer Seite geübte Indizierungsmethode praktiziert. Diese Methode, die, in Ermangelung eines besseren Ausdrucks, vielleicht unter *Diskurszensur* geführt werden kann, bestand, kurz gesagt, darin, dass ein missliebiger Text unverändert, jedoch im Verbund mit einer aburteilenden Kommentierung zum Abdruck gebracht wurde. An zwei prominenten Exempeln sei dieses Verfahren rasch illustriert.

Im Februar 1520 erschien, als erste offizielle Lehrzensur, die von Theologen der Universitäten Köln und Löwen angefertigte *Condemnatio doctrinalis librorum Martini Lutheri*³⁰. Auf der Grundlage der im Herbst 1518 bei Froben veröffentlichten Basler Sammelausgabe seiner lateinischen Schriften wurden darin einzelne Lehraussagen Luthers, namentlich zu den Themen Buße, Ablass, Fegefeuer, Glaube und Werke, diskussionslos verurteilt und eine öffentliche Verbrennung der herangezogenen Schriften gefordert. Bereits im Folgemonat besorgte Luther einen Nachdruck dieser *Condemnatio* und fügte ihr eine geharnischte *Responsio* bei³¹. In schärfstem Ton weist er darin die angemäße Lehrkompetenz der Kollegen zurück: In den Fällen Wilhelm von Ockham (1285–1347), Laurentius Valla (1407–1457), Pico della Mirandola (1463–1494), Faber Stapulensis (1455/60–1536), Erasmus von Rotterdam (1466/9–1536) und anderer Theologen habe sich die Fragwürdigkeit universitärer Lehrzensur bereits vielfach erwiesen. Hinsichtlich der ihn betreffenden Aburteilung beklagt Luther, seine selbsternannten Richter seien, indem sie ihn ohne jeden Schriftbeweis verketzerten, weder der vom natürlichen Recht geforderten *via charitatis* noch, da sie im Vorfeld der öffentlichen Beschuldigung keine persönliche Verständigung gesucht hätten, der in Mt 18 gebotenen *via iuris christiani* gefolgt. An den eigenen Positionen hält Luther, einzelnes präzisierend, unbeirrt fest; seine Gegner, kontert er abschätzig, verstünden weder Christus noch Aristoteles (385–322 v. Chr.), ja nicht einmal ihre eigenen Meinungen. Der publizistische Erfolg dieser Diskurszensur war beträchtlich: In humanistischen Kreisen verspottete man das aus Köln und Löwen ergangene Lehrurteil, am kursächsischen Hof hatte man es zunächst gar für eine Satire der Erasmianer gehalten. Crotus Rubeanus (um 1480–1545) übermittelte seinen Beifall direkt an Luther³², der vorsichtig Erasmus

30 WA 6; 174–180. – Zu diesem Vorgang vgl. Martin BRECHT, *Martin Luther*, Bd. 1: *Sein Weg zur Reformation 1483–1521*, Stuttgart 1981, 322–324. – Reinhard SCHWARZ, *Luther (Die Kirche in ihrer Geschichte 3/I)*, Göttingen 1986, 74f.

31 WA 6; 181–195.

32 WAB 2; 87–91 (28. April 1520).

schrrieb immerhin an Melanchthon, die Antwort Luthers habe ihm außerordentlich gefallen³³. Zumindest in propagandistischer Hinsicht dürfte diese Form der Zensur den klassischen Buchverboten an Effizienz kaum etwas schuldig geblieben sein³⁴.

Das andere Beispiel stammt aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und damit aus der einsetzenden Kulminationsphase der Neologie³⁵. Im Mai 1748 erschien in Greifswald die zunächst anonym publizierte *Betrachtung über die Bestimmung des Menschen* aus der Feder Johann Joachim Spaldings (1714–1804). Das schmale Heft avancierte zu einem Erfolgsbuch der Aufklärungstheologie; der Aufschwung, den die philosophische Anthropologie im 18. Jahrhundert genommen hatte, verdankte ihm einen wesentlichen Impuls. Vor der Veröffentlichung hatte Spalding das Manuskript an Johann Wilhelm Ludwig Gleim (1719–1803) übersandt und ihn um Weitergabe im anakreontischen Freundeskreis sowie um kritische Durchsicht gebeten. Auf Wegen, die sich nicht mehr erhellen lassen, ist das Manuskript auch in die Hände Johann Melchior Goezes (1717–1786) gelangt. Zwei Monate vor dem Erscheinen der Erstauflage verfasste dieser eine streitbare Entgegnung, die er dann im Herbst 1748 zusammen mit einem Wiederabdruck des inkriminierten Textes in Halle erscheinen ließ³⁶. Sein Gutachten goss der selbsternannte Zensor in die Form einer – fiktiven – Auftragsarbeit: Ein namenlos bleibender *Hochedelgeborne* [...] Herr habe ihn zu öffentlicher Stellungnahme verpflichtet. Gegen den popularphilosophischen Text Spaldings machte Goeze im wesentlichen vier kapitale Einwände geltend: Er beklagte die darin aufscheinende *Undankbarkeit gegen die göttliche Offenbarung*, attestierte unverhohlenen Pelagianismus, konstatierte eine Bagatellisierung der menschlichen Angst vor dem Tod und kritisierte die von ihm gründlich missverstandene Figur der regulativen Idee, als die Spalding, auf Kant vorausweisend, den Gottes-, Freiheits- und Unsterblichkeitsgedanken entwickelt hatte. Aus den Initialen des Verfasser- und Ortsnamens konnte Spalding den Autor der gegen ihn gerichteten Zensurschrift sogleich erraten. In seiner ersten Empörung entwarf er einen an Goeze adressierten Verteidigungsbrief, von dessen Absendung ihn dann aber die Freunde abhalten konnten. Stattdessen fügte er der 1749 erschienenen Neuauflage einen »Anhang« hinzu, in dem er den Fehdehandschuh aufnahm, jedoch den Angriff nicht direkt erwiderte, sondern in die konstruktive Erläuterung der eigenen Position überführte. Damit suchte Spalding zu zeigen, dass der offenbarungstheologische Rahmen, den Goeze eingeklagt hatte, für seine popularphilosophische Betrachtung die selbstverständliche und darum stillschweigende Voraussetzung war. Indem Spalding den Druck von 1749 als die dritte Auflage zählte, hat er die Goeze-Edition als zweite Auflage seiner *Bestimmung des Menschen* nostrifiziert. Der zumal als Lessing-Zensor in Erinnerung gebliebene Goeze konnte den Jahrhundert Erfolg der *Bestimmung des Menschen* nicht schmälern. Vielfach erweitert, gab Spalding das Buch 1794 in elfter Auflage heraus, einschließlich

33 *Mire placuit haec Responsio Lutheri adversus Condemnationem Coloniensium et Lovaniensium*, in: MBW 1, 218, 30f. (Nr. 97; kurz vor 21. Juni 1520).

34 Luther machte von dieser Maßnahme häufig und heftig Gebrauch, besonders schroff etwa in der durchgehenden, überaus derben Marginalkommentierung zweier päpstlicher Bullen zum Jubeljahr 1525, in: WA 18; 255–269.

35 Zu diesem Abschnitt, auch die einzelnen Nachweise anlangend, vgl. Albrecht BEUTEL, Spalding und Goeze und »Die Bestimmung des Menschen«. Frühe Kabbalen um ein Erfolgsbuch der Aufklärungstheologie, in: DERS., Reflektierte Religion. Beiträge zur Geschichte des Protestantismus, Tübingen 2007, 186–209.

36 [Johan Melchior GOEZE]: Gedanken über die Betrachtung von der Bestimmung des Menschen, in einem Sendschreiben entworfen von G*** nebst dem Abdruck gedachter Betrachtung selbst, Halle 1748.

der Raubdrucke und Übersetzungen lassen sich für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts mindestens 29 Auflagen nachweisen³⁷.

2. Protestantische Lehrzuchtverfahren

a) Reformationszeit

Die Reformation ist nicht nur, wie eingangs erwähnt, aus einem Lehrzuchtverfahren erwachsen, sondern hat sich zugleich ihrerseits als ein umfassendes Lehrbeanstandungsverfahren gegen die Irrlehre, die Luther in der römischen Kirche erkannt zu haben glaubte, konstituiert. Nach reformatorischem Verständnis ist die Amtsausübung eines evangelischen Pfarrers an der Lehrverpflichtung, die er – in der Regel mit seinem Ordinationsversprechen³⁸ – abgelegt hat, zu messen und widrigenfalls auch auf dieser Grundlage kirchenrechtlich zu regulieren. Während sich – wie man pointierend vielleicht wird sagen können – auf katholischer Seite die rechte kirchliche Lehre in der Übereinstimmung mit dem *Dogma* erweist, gilt im evangelischen Raum das *Bekenntnis* als das aus der Bibel gezogene und im konsensualen Glauben angeeignete sachgemäße Verständnis kirchlicher Lehre, wodurch sich die Ordinationsverpflichtung nicht allein auf den Bestand, sondern stets auch auf den verantwortlichen Vollzug der Lehre erstreckt³⁹.

Als die einzige Norm kirchlicher Lehre erkannte Luther die auf das Christuszeugnis fokussierte Heilige Schrift. In dieser Bindung an das biblische Wort Gottes gründete für ihn die Unabhängigkeit gegenüber allen darüber hinaus von Menschen erdachten Lehr- und Glaubensvorschriften. Demgemäß erhob er 1523, durch aktuelle Nöte veranlasst, für das kursächsische Städtchen Leisnig *Grund und Ursach aus der Schrift, Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen*⁴⁰. Im selben Jahr erklärte er unmissverständlich, dass evangeliumswidrige Irrlehre nicht mit äußerer Gewalt, sondern allein mit den Waffen des Geistes zu bekämpfen sei: *Ketzerey ist eyn geystlich ding, das kan man mitt keynem eyßen hawen, mitt keynem fewr verbrennen, mitt keynem wasser er-trencken. Es ist aber alleyn das Gottis wort da, das thutts*⁴¹. Bereits 1518 hatte er, im Kontext seines eigenen Ketzerprozesses, aber zugleich an Jan Hus (um 1369–1415) erinnernd, festgestellt, Ketzer und Irrende zu verbrennen widerspreche dem Willen des Heiligen Geistes⁴² – ein Satz, den die gegen ihn gerichtete Bannandrohungsbulle denn auch kurz darauf als häretisch verdammt⁴³. In den Auseinandersetzungen mit Müntzer

37 Im Herbst 2006 ist erstmals eine den Text aller rechtmäßigen Ausgaben integrativ darbietende kritische Edition der »Bestimmung des Menschen« erschienen, vgl. Johann Joachim SPALDING, *Die Bestimmung des Menschen* (1748–1794), hg. v. Albrecht BEUTEL u.a. [Johann Joachim Spalding – Kritische Ausgabe I/1], Tübingen 2006.

38 Vgl. die neue, bahnbrechende Arbeit von Martin KRARUP, *Ordination in Wittenberg. Die Einsetzung in das kirchliche Amt in Kursachsen zur Zeit der Reformation* (Beiträge zur historischen Theologie 141), Tübingen 2007.

39 Wolfgang HÜBER, *Die Schwierigkeit evangelischer Lehrbeanstandung. Eine historische Erinnerung aus aktuellem Anlass*, in: *Evangelische Theologie* 40, 1980, 517–536, hier: 518.

40 WA 11; 408–416.

41 WA 11; 268, 27–29 (1523).

42 WA 1; 624, 31–625, 2 (1518).

43 Vgl. *Reformationszeit 1495–1555*, hg. v. Ulrich KÖPF (Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung 3), Ditzingen 2001, 159.

riet Luther den Fürsten, den reformatorischen Abweichlern das öffentliche Wort nicht zu verwehren: *Man lasse die geyster auff eyinander platzen und treffen*⁴⁴. Erst wenn sie zur äußeren Gewalt übergangen, sei die Obrigkeit befugt, ja verpflichtet, dem Aufruhr zu wehren, den Frieden zu schützen und die Unruhestifter zu strafen.

Doch dieses anfängliche Vertrauen in die Selbstdurchsetzungskraft des Wortes Gottes wurde durch die Geschichtserfahrung zusehends erschüttert. Zwar missbilligte Luther noch 1528 die reichsrechtlich legitimierte Hinrichtung von Täufern – sie aus dem Lande zu weisen sei Strafe genug⁴⁵. Doch spätestens seit 1530 neigte er dazu, nicht erst den öffentlichen Aufruhr, sondern bereits den aktiven Verstoß gegen die kirchliche Glaubenslehre als öffentliche Gotteslästerung und damit als ein von der obrigkeitlichen Strafgewalt zu ahndendes Verbrechen anzusehen. Als erster unter den Wittenberger Reformatoren sah Melanchthon 1531 bei Irrlehre die Todesstrafe legitimiert⁴⁶. Nach den Schrecken, die das Täuferreich zu Münster verbreitet hatte, bezog auch Luther die von Melanchthon vertretene Position.

Im evangelischen Genf war die Lehr- und Lebenszucht schon immer die gemeinsame Angelegenheit von Kirchenleitung und Magistrat. Hier kam es auch zum ersten evangelischen Ketzerprozess: Am 27. Oktober 1553 wurde Michel Servet (1511–1553), der sich aufgrund seiner antitrinitarischen Lehre dem Vorwurf der Ketzerei – keinesfalls aber des Aufruhrs! – ausgesetzt sah, von den obrigkeitlichen Behörden zum Tode verurteilt und öffentlich verbrannt. Melanchthon zögerte nicht, seinem Genfer Kollegen reformatorische Solidarität zu bekunden: »Ich erkläre auch, daß eure Obrigkeit recht gehandelt hat, indem sie diesen gotteslästerlichen Menschen der Ordnung gemäß verurteilen und hinrichten ließ«⁴⁷. Namentlich durch den Einspruch von Sebastian Castellio (1515–1563)⁴⁸ ist der Fall Servet dann aber zum Anstoß einer bedeutenden, bis in das Zeitalter der Aufklärung fortwirkenden toleranztheologischen Debatte geworden⁴⁹. Tatsächlich hatte Johannes Calvin (1509–1564) in jenem Prozess eine wenig rühmliche Rolle gespielt: Er war der Initiator des gegen Servet angestrengten Lehrzuchtverfahrens, er brachte es vor den Magistrat und hat, als Hauptankläger und theologischer Gutachter, dessen Entscheidung maßgeblich bestimmt. Bereits 1546, nach den ersten Lehrstreitigkeiten mit Servet, hatte Calvin gedroht: »Wenn er [sc. Servet] hierher kommen sollte, dann lasse ich ihn, wenn meine Autorität noch etwas gilt, nicht lebend wieder hinausgehen«⁵⁰.

Aber auch in Kursachsen verschärfen sich die Lehrzuchtmaßnahmen. So musste der in die antinomistischen Streitigkeiten verstrickte Johann Agricola (1492/94/95–1566) im Sommer 1540 fluchtartig aus Wittenberg weichen⁵¹. Nach dem Sturz des als Kryptocalvinismus perhorreszierten Wittenberger Philippismus wurde Kaspar Peucer (1525–1602), der Schwiegersohn Melanchthons, 1574 vom Torgauer Landtag zu zwölfjähriger

44 WA 15; 219, 1 (1524).

45 WAB 4; 498 (1528).

46 CR 4, 737–740 (Nr. 2425; Ende Okt. 1531 [in der Ausgabe fälschlich auf 1541 datiert]).

47 *Affirmo etiam, vestros magistratus iuste fecisse, quod hominem blasphemum, re ordine iudicata, interfecerunt*, vgl. CR 8, 362 (Nr. 5675; 14. Okt. 1554).

48 [Sebastian CASTELLIO], *De haereticis an sint persecuendi ...*, Magdeburg 1554.

49 Albrecht BEUTEL, *Der frühneuzeitliche Toleranzdiskurs. Umriss und Konkretionen*, in: *Fundamentalismus und Toleranz*, hg. v. Tim UNGER (Bekennnis 39), Hannover 2009, 28–48.

50 *Si venerit, modo valeat mea autoritas, vivum exire nunquam patiar*, vgl. CR 40, 283 (Nr. 767; Febr. 1546).

51 Ernst KOCH, Art. Agricola, Johann, in: RGG⁴ 1, 1998, 191.

Kerkerhaft verurteilt⁵². Und Nikolaus Crell (1552–1601), dessen Kryptocalvinismus wegen seiner Kontakte nach Genf als Staatsverbrechen firmierte, wurde nach zehnjähriger Haft in einem juristisch fragwürdigen Verfahren zum Tode verurteilt und 1601 in Dresden enthauptet⁵³.

b) Der Fall Paul Gerhardt

Nach Abschluss des Augsburger Religionsfriedens (1555) verstärkten sich im deutschen Luthertum die Bemühungen um eine klare, bekennnishafte, die konfessionelle Identität sichernde Lehrgrundlage. Sie mündeten schließlich in die *Konkordienformel*, die kurz darauf, zusammen mit anderen altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnistexten, in die Lehrnorm des *Konkordienbuches* (1580) eingebunden wurde. Die meisten lutherischen Territorien machten das *Konkordienbuch* rechtsverbindlich und ließen nicht allein die Pfarrer, sondern sämtliche Staatsbeamten darauf verpflichten. Es ist ein aparter Gedanke, dass selbst Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832), als er in den weimarischen Staatsdienst eintrat, das *Konkordienbuch* unterschriftlich bekräftigen musste⁵⁴ – leider hat damals kein Johann Peter Eckermann (1792–1854) die Empfindungen und Gedanken des Olympiers protokolliert.

Die Geschichte der frühneuzeitlichen protestantischen Lehrzucht ist noch nicht geschrieben, ja nicht einmal ansatzweise erforscht. So mag es erlaubt sein, für diese Periode der von Hieronymus formulierten *Maxime fac de necessitate uirtutem*⁵⁵ zu folgen und lediglich das bekannteste Beispiel eines absolutistischen Lehrzuchtverfahrens, nämlich den Fall des Berliner Dichter-Pfarrers Paul Gerhardt (1607–1676)⁵⁶, kurz und exemplarisch zu inspizieren.

Die religionspolitischen Verhältnisse in Kurbrandenburg waren insofern besonderer Art, als das dortige Herrscherhaus seit 1613 der reformierten Konfession angehörte, das landsässige Luthertum hingegen in seinem Bekenntnisstand zwar durch einzelne Maßnahmen tangiert, jedoch grundsätzlich nicht in Frage gestellt war. Immerhin lag nun auch für die brandenburgischen Lutheraner das Summepiskopat in den Händen der reformierten Territorialfürsten.

Friedrich Wilhelm (1640–1688), der Große Kurfürst, betrieb eine gemäßigte, modernitätsträchtige Toleranzpolitik. Der »evangelische Kirchen-Frieden«, den er erstrebte, schien ihm nur unter Verzicht auf jedwede Kanzelpolemik erreichbar zu sein. Indessen wollte man auf lutherischer Seite dieses Mediums der konfessionellen Identitätswahrung nicht entbehren. Schlechterdings inakzeptabel schien insbesondere die vom Kurfürsten 1656 erlassene Verfügung, die lutherischen Pfarramtsanwärter zwar weiterhin auf das Augsburger Bekenntnis (1530), jedoch nicht mehr auf die *Konkordienformel*, die ihrem Selbstverständnis nach lediglich die aktuelle – nämlich anticalvinistische – Präzisierung des Bekenntnisses von Augsburg sein wollte, zu verpflichten.

Mit einem 1662 erlassenen *Toleranzedikt* suchte der Kurfürst die Lage zu klären. In ihm schärfte er die Eckpfeiler seiner religionspolitischen Toleranzpolitik ein und drohte den »Eiferern und Zeloten« Amtsenthebung und Landesverweis an. Gleichzeitig lud er

52 DERS., Art. Peucer, Kaspar, in: RGG⁴ 6, 2003, 1183.

53 DERS., Art. Crell, Nikolaus, in: RGG⁴ 2, 1999, 492.

54 HUBER, Lehrbeanstandung (wie Anm. 39), 521.

55 HIERONYMUS, Epistula LIV.6, in: CSEL LIV, 472,10f.

56 Vgl. dazu, einschließlich der einzelnen Nachweise, Albrecht BEUTEL, Kirchenordnung und Gewissenszwang. Paul Gerhardt im Berliner Kirchenstreit, in: DERS., Reflektierte Religion (wie Anm. 35), 84–100.

die protestantischen Parteien zu einem *amicablen* Religionsgespräch ein, das freilich, nach insgesamt 17 Konferenzen, im Mai 1663 endgültig gescheitert ist.

Im Sommer 1664 erließ der Kurfürst ein weiteres *Toleranzedikt*. Damit verbunden war die Verfügung, alle lutherischen Pfarrer hätten, bei drohendem Amtsentzug, ihre Zustimmung zu den kirchenleitenden Weisungen – also auch dazu, dass der lutherische Bekenntnisstand um die Konkordienformel verkürzt wurde – unterschriftlich zu hinterlegen. Etliche Pfarrer hielten, mit unterschiedlichem Ausgang, an ihrer Verweigerung fest: Es kam zu Landesverweisen, jedoch auch zu Separatfriedensschlüssen – bei Georg Lilius (1596–1666), Propst an St. Nikolai, wurde schließlich ein selbst formulierter Revers akzeptiert.

Gerhardt wurde auf den 6. Februar 1666 zur Unterschrift einbestellt. Dass der Privaterevers von Lilius akzeptiert worden war, implizierte nun auch für Gerhardt unübersehbar die Möglichkeit eines Separatfriedens. Gleichwohl weigerte er sich zu unterschreiben, ja auch nur zu verhandeln; die ihm eingeräumte Bedenkzeit schlug er kurzerhand aus. Seine Amtsenthebung war die rechtsnotwendige Folge. Indessen rang sich der Kurfürst, nachdem Bürger, Magistrat und märkischer Adel nachhaltig interveniert hatten, zu einer veritablen Sonderregelung durch. Er baute dem renitenten Pfarrer eine wahrhaft goldene Brücke: Von Gerhardts Person habe er keine weiteren Klagen vernommen, und weil dieser offenbar das Anliegen der Edikte nur nicht richtig verstanden und allein deshalb mit seiner Unterschrift gezögert (!) habe, sei er willens, ihn wieder einzusetzen, ohne fernerhin auf eine Unterschrift zu bestehen.

Gerhardt, dem dieses kurfürstliche Entgegenkommen am 9. Januar 1667 übermittelt wurde, zeigte sich erfreut und nahm die Amtsgeschäfte sogleich wieder auf. Dann aber, nach drei Wochen, ließ er den Magistrat wissen, bis zu einer vollständigen Klärung der Bedingungen, unter denen er restituiert worden sei, gedenke er sein Amt mit sofortiger Wirkung ruhen zu lassen. Vergeblich drängten ihn Kollegen und Freunde, sein Amt weiterzuführen, anstatt durch notorische Halsstarrigkeit die ihm gebotene Chance zu verspielen. Allein Gerhardt bewegte sich nicht. Seine Einkünfte liefen weiter, die Amtswohnung blieb verfügbar, als seine Frau bald darauf erkrankte, hat sich der kurfürstliche Leibarzt um sie gekümmert.

Anders als es die bis heute gepflegte hagiographische Verklärung wahrhaben möchte, wurde Gerhardt also keineswegs das Opfer eines konfessionalistischen Lehrzuchtverfahrens. Vielmehr hat er sich selbst ohne jede äußere Not zum Märtyrer stilisiert. Sein eigener, knochenharter Konfessionalismus hinderte ihn daran, das Entgegenkommen seines Landesherrn, der das zunächst angestrengte Lehrzuchtverfahren aus toleranztheologischen Gründen suspendiert hatte, zu akzeptieren. Dass er aufgrund von beharrlicher Dienstverweigerung am Ende entsetzt wurde, lag also außerhalb jeder Lehrkontroverse und stellte nur noch die Konsequenz eines banalen Disziplinarzuchtverfahrens dar.

c) 19. Jahrhundert

Während das Zeitalter der Aufklärung auch über die Kirchen ein mildes Klima gebracht hatte, nahmen im 19. Jahrhundert, als die Konsistorien immer stärker von restaurativer Theologie bestimmt wurden, die Lehrbeanstandungen wieder nachhaltig zu. Im letzten Drittel des Jahrhunderts konzentrierten sich die Auseinandersetzungen auf die Frage nach der theologischen Bedeutung und kirchlichen Geltung des Apostolikums. Der so-

genannte Apostolikumsstreit⁵⁷ umfasste ein ganzes Bündel von Konflikten, die um 1870 einsetzten und deren Spätausläufer sich bis in die 1920er Jahre erstreckten.

Die Strittigkeit des Apostolikums hatte mehrere Gründe. Zum Einen hatten die innerprotestantischen Unionsbestrebungen dazu geführt, dass die lutherischen und reformierten Bekenntnisse der Reformationszeit an kirchlichem Gebrauchswert verloren und statt ihrer – zumal der von Karl Immanuel Nitzsch (1787–1868) 1846 unternommene Versuch, dem unierten Protestantismus ein eigenes, zeitgemäßes Bekenntnis zu geben, gescheitert war – das Apostolikum als ein überkonfessionelles, biblisch geprägtes und theologisch vergleichsweise offenes Bekenntnis zusehends zentrale Bedeutung gewann. Zugleich fand die sich immer stärker durchsetzende historisch-kritische Bibelwissenschaft gerade im Apostolikum eine provozierende Herausforderung, die sich vornehmlich an den realitätsträchtigen Aussagen des zweiten und dritten Artikels, namentlich an den Vorstellungen der Jungfrauengeburt, Höllenfahrt und leiblicher Wiederkunft Christi sowie der Auferstehung des Fleisches entzündeten. Im Übrigen führte auch die feste liturgische Verankerung des Apostolikums zu einem wachsenden Problembewusstsein, sahen sich doch die evangelischen Pfarrer in vielen Gottesdiensten dazu verpflichtet, dieses in der Sprach- und Vorstellungswelt der Spätantike verankerte Symbol als Inbegriff ihres eigenen christlichen Glaubens zusammen mit der Gemeinde öffentlich zu bekennen.

Im ausgehenden 19. Jahrhundert häuften sich die gegen evangelische Pfarrer aufgrund von Lehrabweichungen angestregten Disziplinarverfahren in ungeheurem Maße⁵⁸. Spektakuläre Folgen zeitigte der Fall des württembergischen Pfarrers Christoph Schrempf (1860–1944)⁵⁹, der, von unüberwindlichen Gewissensnöten bedrängt, in einem Taufgottesdienst am 5. Juli 1891 das Apostolikum durch eine selbst formulierte Tauffrage ersetzte, den Vorgang anschließend dem Konsistorium anzeigte und damit ein Lehrzuchtverfahren auslöste, das ein Jahr später, nachdem sich auch seine Gemeinde gegen ihn gestellt hatte, mit seiner Amtsenthebung endete. Dieser bald in ganz Deutschland diskutierte Fall löste dadurch die entscheidende Phase des Apostolikumsstreits aus, dass er eine Gruppe von Studenten zu der an Adolf von Harnack (1851–1930) gerichteten Frage veranlasste, ob er ihnen raten würde, beim Evangelischen Oberkirchenrat die Entfernung des Apostolikums aus der Dienstverpflichtung der Geistlichen und aus dem liturgischen Gebrauch zu beantragen.

Harnack antwortete mit einem Artikel in der *Christliche[n] Welt*⁶⁰. Er räumte ein, dass »ein gebildeter Christ« an verschiedenen Äußerungen des Apostolikums Anstoß

57 Agnes ZAHN-HARNACK, *Der Apostolikumsstreit des Jahres 1892 und seine Bedeutung für die Gegenwart*, Marburg 1950. – Hanna KASPARICK, *Lehrgesetz oder Glaubenszeugnis? Der Kampf um das Apostolikum und seine Auswirkungen auf die Revision der preußischen Agende (1892–1895)* (Unio und Confessio 19), Bielefeld 1996. – Daniela DUNKEL, *Art. Apostolikumsstreit*, in: RGG⁴ 1, 1998, 650f.

58 Vgl. die Übersicht bei Heinrich HERMELINK, *Das Christentum in der Menschheitsgeschichte. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*, Bd. 3: Nationalismus und Sozialismus, Tübingen 1955, 551–568.

59 Hans Martin MÜLLER, *Persönliches Glaubenszeugnis und das Bekenntnis der Kirche. »Der Fall Schrempf«*, in: *Der deutsche Protestantismus um 1900*, hg. v. Friedrich Wilhelm GRAF u. Hans Martin MÜLLER, (Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie 9), Gütersloh 1996, 223–247. – DERS., *Art. Schrempf, Christoph*, in: RGG⁴ 7, 2004, 1003f.

60 ChW 6, 1892, 768–770 (18. August 1892). Erweiterter Wiederabdruck in: Adolf HARNACK, *Das apostolische Glaubensbekenntnis, ein geschichtlicher Bericht nebst einer Einleitung und einem Nachwort* (1892), in: DERS., *Reden und Aufsätze*, Bd. 1, Gießen ²1906, 219–264.

nehmen müsse, lehnte jedoch eine Annullierung des Bekenntnisses ab und empfahl stattdessen, bis zur Formulierung eines neuen, zeitgemäßen Bekenntnisses den liturgischen Gebrauch des Apostolikums freizustellen. Diese Äußerung führte zu einer breiten Protestwelle, die sich in heftigen publizistischen Debatten, aber auch in kirchenparteilichen Erklärungen und theologischen Denkschriften (unter anderem von Wilhelm Herrmann [1846–1922], Theodor von Zahn [1838–1933], Martin Rade [1857–1940]) entlud. Schließlich suchte der Berliner Evangelische Oberkirchenrat in einem Zirkularerlass die aufgeheizte Situation zu entschärfen, indem er dazu anhielt, *nicht aus jedem Einzelstück* des Apostolikums ein *starres Lehrgesetz* zu machen, den insgesamt normativen Charakter des Bekenntnisses allerdings nicht in Frage gestellt wissen wollte⁶¹.

d) Das Preussische Irrlehregesetz und der Fall Carl Jatho

Im Umfeld des Apostolikumsstreits zog das Unbehagen an der bestehenden Lehrzuchtpraxis immer weitere Kreise. Anstoß erregte insbesondere der disziplinarrechtliche Charakter des Verfahrens, der jede Lehrabweichung als ein schuldhaftes und damit moralisch verwerfliches Vergehen brandmarkte. Unter Federführung des Berliner Kirchenjuristen Wilhelm Kahl (1849–1932) kam es erstmals in der altpreußischen evangelischen Kirche, in der etwa die Hälfte aller Evangelischen in Deutschland zusammengefasst war, zu einer grundlegenden Novellierung des Lehrzuchtverfahrens. Programmatisch stellte das sogenannte *Preussische Irrlehregesetz*⁶², im November 1909 von der Generalsynode einstimmig verabschiedet und im März 1910 vom König ratifiziert, in seinem Eröffnungssatz fest: *Wegen Irrlehre eines Geistlichen findet fortan ein disziplinarisches Verfahren nicht statt*⁶³. Vielmehr regelte die Verordnung, wie künftig bei einer Lehrbeanstandung zu verfahren und notfalls eine Amtsenthebung zu vollziehen sei, ohne dabei dem Betroffenen den Makel eines Disziplinarvergehens anzulasten und das Recht auf persönliche Meinungsfreiheit zu bestreiten. Ziel des Verfahrens waren denn auch weder Anklage noch Schuld- oder Freispruch, sondern lediglich die Feststellung, ob *eine weitere Wirksamkeit des Geistlichen innerhalb der Landeskirche mit der Stellung, die er in seiner Lehre zum Bekenntnisse der Kirche einnimmt, unvereinbar ist*⁶⁴. Darin kommt die in der reformatorischen Unterscheidung von *ecclesia visibilis* und *ecclesia invisibilis* gründende Auffassung zu ihrem Recht, dass die verfasste Kirche dem Irrlehrer zwar sein Amt, aber keineswegs die als Gemeinschaft mit Gott verstandene Seligkeit absprechen kann.

Das Gesetz provozierte eine intensive öffentliche Diskussion. Rudolf Sohm (1841–1917) reagierte in dezidierter Ablehnung: Einen durch die Kirchenleitung ausgeübten Lehrzwang hielt er für zutiefst unevangelisch, allein der betroffenen Gemeinde obliege die Kompetenz eines Lehrurteils. Damit berührte Sohm in der Tat den auch von anderen namhaften Kirchenjuristen monierten neuralgischen Punkt, den man später durch eine stärkere Verfahrensbeteiligung der Gemeinde zu korrigieren suchte. Gründlich gerirrt hatte sich Sohm allerdings mit der Prognose, *das neue Verfahren [werde] die Zahl der Lehrprozesse vermehren, d.h. die Handhabung des Lehrzwanges steigern*⁶⁵.

61 DUNKEL, Apostolikumsstreit (wie Anm. 57), 650.

62 Kirchengesetz, betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen, in: *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, Bd. 2: Kirchenrechtliche Dokumente, hg. v. Wilfried HÄRLE u. Heinrich LEIPOLD, Gütersloh 1985, 110–117.

63 Ebd., 110.

64 Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung (wie Anm. 62), Bd. 2, 112.

65 Rudolf SOHM, Der Lehrgerichtshof, in: *Preussische Blätter* 44, 1909, 1252–1254, hier: 1252; Wiederabdruck in: *Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung*, Bd. 1: Theologische Texte, hg. v. Wilfried

Tatsächlich ist auf der Grundlage des Irrlehregesetzes nur ein einziges Amtsenthebungsverfahren durchgeführt worden. Im Fall Immanuel Heyn (1859–1919), der 1912 als Pfarrer an die Berliner Gedächtniskirche und zugleich als Kandidat der Fortschrittlichen Volkspartei in den Reichstag gewählt wurde, entschied das Spruchkollegium positiv⁶⁶. Dagegen kam es im Fall des seit 1891 in Köln amtierenden Pfarrers Carl Jatho (1851–1913)⁶⁷ zur Dienstentlassung. Durch seine eindringliche Predigtweise und seelsorgerliche Zuwendung hatte Jatho eine große Personalgemeinde um sich versammelt. Doch schon bald riefen seine pantheistische Gottesvorstellung wie überhaupt seine modernistische, die klassischen Lehrstücke anthropologisch umformende Bildungsreligion Proteste aus Gemeindekreisen und erste konsistoriale Maßnahmen hervor. Nachdem Jatho auch noch die liturgische Verwendung des Apostolikums verweigert hatte, wurde im März 1911 ein förmliches Lehrbeanstandungsverfahren eröffnet und vier Monate später mit der Feststellung, Jatho sei zu weiterem Dienst in der Landeskirche ungeeignet, geschlossen. Das Verfahren war von großem öffentlichen Interesse begleitet, in welchem sich Zustimmung und Protest annähernd die Waage hielten. Harnack, der das Irrlehregesetz noch ausdrücklich begrüßt hatte, bedauerte die Entscheidung im Fall Jatho: Zwar hielt er dessen Theologie für indiskutabel, doch meinte er zugleich, dass die Lehre eines Pfarrers, den seine Gemeinde dankbar verehere, zu tolerieren sei. Deshalb hätte für Harnack der Entscheidungsspruch eigentlich lauten sollen: »Deine Theologie ist unerträglich – aber dein Same ist aufgegangen, also *müssen* wir dich ertragen – wir werden dich ertragen«⁶⁸. Übrigens ist im Nachgang des Falles Jatho auch dessen Verteidiger Gottfried Traub (1869–1956)⁶⁹ vom Dienst suspendiert worden, freilich nicht aufgrund einer Lehrbeanstandung, sondern eines Disziplinarvergehens: Der Vorwurf lautete auf Beleidigung der kirchlichen Behörden⁷⁰.

e) Die Fälle Richard Baumann und Paul Schulz

Nach Abschluss des Falles Jatho gab es bislang in den deutschen evangelischen Kirchen lediglich zwei weitere Lehrbeanstandungsverfahren, die zu der Amtsenthebung eines Geistlichen führten⁷¹. Das eine betraf den württembergischen Pfarrer Richard Baumann⁷² (1899–1997), der seit 1946 in seiner Möttlinger Gemeinde sowie in Publikationen öffentlich die – für einen evangelischen Amtsträger recht abenteuerliche – Lehrmeinung

HÄRLE u. Heinrich LEIPOLD, Gütersloh 1985, 118–120, hier: 118.

66 HERMELINK, *Christentum* (wie Anm. 58), 573.

67 Vgl. zuletzt, mit Verweisen auf die wichtigste Literatur, Thomas M. SCHNEIDER, *Der Fall Jatho: Opfer oder Irrlehrer?*, in: *Kerygma und Dogma* 54, 2008, 78–97.

68 Zit. nach HUBER, *Lehrbeanstandung* (wie Anm. 39), 330.

69 Klaus-Gunther WESSELING, *Art. Traub, Gottfried*, in: *BBKL* 12, 1997, 417–424. – Willi HENRICH, *Gottfried Traub (1869–1956). Liberaler Theologe und extremer Nationalprotestant* (Schriften der Hans-Ehrenberg-Gesellschaft 8), Waltrop 2001.

70 HUBER, *Schwierigkeit* (wie Anm. 39), 330f.

71 Theologische und kirchenrechtliche Grundlagenorientierung bietet Hans Martin MÜLLER, *Bindung und Freiheit kirchlicher Lehre*, in: DERS., *Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht* (Jus ecclesiasticum 79), Tübingen 2005, 29–48. – DERS., *Lehrverpflichtung und Gewissensfreiheit. Zur Frage der Bekenntnisbindung in der deutschen evangelischen Kirche* (ebd., 49–63).

72 Martin HECKEL, *Zur Lehrordnung in der evangelischen Kirche. Ein Fall*, in: *Kirche, Recht und Wissenschaft. Festschrift für Albert Stein*, 1995, 161–175. – Ekkehard KAUFMANN, *Glaube – Irrtum – Recht. Zum Lehrzuchtverfahren in der evangelischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung des Falles Richard Baumann*, Stuttgart 1961.

vertrat, das Amt der obersten Kirchenleitung (das so genannte Petra-Amt) *werde nach dem Willen Christi durch den Primat des römischen Papstes als des heutigen Petrus nach göttlichem Recht verwaltet* [...]. Ziel einer evangelischen Kirchenleitung müsse es daher sein, die evangelische Kirche Schritt für Schritt einer von Rom geleiteten universalen Kirche durch Union anzugliedern⁷³.

Nachdem trotz intensiver Lehrgespräche eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, wurde Baumann auf Antrag seines Kirchengemeinderats und unter Bezugnahme auf ein Gutachten der Evangelisch-theologischen Fakultät Tübingen 1947 in den Wartestand versetzt. Indessen beharrte Baumann darauf, einem förmlichen Irrlehreverfahren, für das es damals in der Württembergischen Landeskirche noch keine Rechtsordnung gab, unterzogen zu werden. Auf Grundlage der – durch Baumann angestoßenen – Württembergischen Lehrzuchtordnung von 1951⁷⁴ kam es 1953 zu der Verhandlung des Falles, die, kaum überraschend, in dessen Absetzung bzw. Dienstentlassung mündete. Das Verfahren war von diversen Problemen beschattet. So hatte Baumann darauf bestanden, dass Landesbischof Martin Haug (1948–1962), den er als den eigentlichen Träger des Lehramts in seiner Kirche ansah, in entscheidender Weise an dem Lehrzuchtverfahren mitwirke. Nun war Haug allerdings bereits an den vorangegangenen seelsorgerlichen Bemühungen erheblich beteiligt gewesen. Dadurch kam es zu einer unglücklichen Vermengung von seelsorgerlicher Ermahnung, theologischer Belehrung und kirchenamtlicher Entscheidung⁷⁵. Außerdem hatte sich Baumann erboten, seine Lehre zu widerrufen, falls der Landesbischof kraft seiner Vollmacht eine die Auslegung von Mt 16 fixierende Lehrentscheidung träfe. Diesem Ansinnen konnte die Kirchenbehörde unmöglich entsprechen, zumal dies bei Baumann nicht eine freie Glaubenseinsicht, sondern nur die Unterwerfung unter ein äußeres Lehrgesetz zur Folge gehabt hätte. Misslich erschien auch der Umstand, dass Baumann in dem Verfahren ohne Beistand geblieben war – einen juristischen Beistand hatte er abgelehnt, und der von ihm als theologischer Beistand gewünschte Kieler Propst Hans Christian Asmussen (1898–1968) blieb, da er kein Mitglied der Württembergischen Landeskirche war, außer Betracht. Der Fall Baumann hatte zwar kurzfristig einige öffentliche Aufmerksamkeit erregt, fiel aber, wohl weil er in seinem Grundgehalt so eindeutig war, alsbald dem Vergessen anheim. Erstaunlicherweise konvertierte Baumann erst 1982, im Alter von 83 Jahren, zur römischen Kirche.

Der andere Fall betraf den seit 1970 an St. Jacobi in Hamburg bestellten Pfarrer Paul Schulz⁷⁶ (*1937). Verschiedene Äußerungen in seinen Predigten und Publikationen, die einen deutlichen Abstand von christlichen Glaubensauffassungen offenbarten, führten schon bald zu Konflikten mit Kirchenvorstand, Hamburger Amtsbrüdern und Bischof Hans-Otto Emil Wölber (1964–1983). Nachdem die Konflikte in einer Serie von seelsorgerlichen Gesprächen nicht beigelegt werden konnten, kam es 1975 zu einem förmlichen Lehrgespräch mit Schulz, das einen einjährigen bezahlten Studienurlaub zur Folge hatte. Auf Beschluss des Hamburger Kirchenrats wurde im Oktober 1976 ein Feststellungsverfahren angebahnt, das, im November 1977 eröffnet, in seinem Spruch vom 21.

73 Entscheid des Spruchkollegiums im Lehrzuchtverfahren betreffend Pfarrer i.W. Richard Baumann (zit. nach KAUFMANN, Glaube [wie Anm. 72], 229).

74 In der Fassung vom 10. Juli 1971 abgedruckt in: *Lehrfreiheit* (wie Anm. 62), Bd. 2, 124–133.

75 Dietrich KELLER, Verantwortung der Kirche für rechte Verkündigung. Ein Vergleich dreier Lehrzuchtordnungen, Düsseldorf 1972, 101f.

76 Lutz MOHAUPT, Pastor ohne Gott? Dokumente und Erläuterungen zum »Fall Schulz«, Gütersloh 1979. – Der Fall Paul Schulz. Die Dokumentation des Glaubensprozesses gegen den Hamburger Pastor, hg. v. Haug von KUENHEIM, Köln 1979.

Februar 1979 auf Dienstentlassung entschied. Anders als im Fall Baumann hält das öffentliche Interesse an diesem Lehrbeanstandungsverfahren bis heute an, übrigens unter lebhafter Beteiligung des Betroffenen, der zuletzt im Sommer 2007 in verschiedenen Fernseh-Talkshows (*Menschen bei Maischberger*, 19. Juni 2007; *Nina Ruge-Talkshow*, 23. August 2007) den Atheismus als »die Weiterentwicklung der Religion« propagierte. Mochten darum einzelne Verfahrensschritte auch als kritikwürdig erscheinen, so wird doch die prinzipielle Legitimität der gegen Schulz vollzogenen Maßnahme von niemandem ernstlich bestritten.

Seitdem sind weitere evangelische Lehrbeanstandungsverfahren nicht mehr zum Abschluss gelangt. Durch ihren freiwilligen Verzicht auf die Ordinationsrechte (1993) beendete die württembergische Pfarrerin Jutta Voss (*1942) das 1990 gegen sie angestrebte Verfahren⁷⁷. Und der noch immer schwebende Fall Lüdemann ist im wesentlichen staatskirchenrechtlicher Natur, da in seinem Zentrum die Frage steht, ob sich das bei der Berufung eines Hochschullehrers erforderliche Votum der zuständigen Landeskirche auch auf dessen sukzessive Lehrentwicklung erstreckt und mit welchen Konsequenzen es gegebenenfalls revoziert werden kann⁷⁸.

f) Sachstand

Mittlerweile verfügen fast alle⁷⁹ evangelischen Landeskirchen über ein das Muster des *Preußischen Irrlehregesetzes*⁸⁰ fortschreibendes Lehrbeanstandungsverfahren. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und ihre Gliedkirchen gilt die *Lehrordnung* vom 16. Juni 1963 in der Fassung vom 3. Januar 1983⁸¹, für die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und ihre Gliedkirchen die *Lehrbeanstandungsordnung* vom 27. Juni 1963⁸². Diese Ordnungen sehen jeweils ein langwieriges, zweigeteiltes Verfahren vor. Zunächst sollen eingehende theologische Lehrgespräche mit dem Ziel, eine Übereinstimmung in den zentralen Lehrfragen wiederherzustellen, geführt werden, denen sich ein – in der Regel einjähriger – Studienurlaub anschließen kann. Widrigenfalls kommt es danach zur Einleitung eines ordentlichen Feststellungsverfahrens, das am Ende darüber zu befinden hat, ob die *öffentlich und beharrlich vertretene Lehre eines Ordinierten bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis unvereinbar ist*⁸³. Wird solche Unvereinbarkeit festgestellt, verliert der Betroffene seine Ordinationsrechte und sein kirchliches Amt, er-

77 Jörg BAUR/Notger SLENCZKA, Hat die Kirche das Evangelium verfälscht? Jutta Voss und ihr Buch »Das Schwarzmond-Tabu«. Das theologische Gutachten im Lehrverfahren, Stuttgart 1994.

78 Für freundliche, sachkundige Belehrung, weit über den Fall Lüdemann hinaus, danke ich Prof. Dr. Hans Martin Müller (Tübingen/Burgdorf).

79 Ausnahmen bilden lediglich noch die Kirchen von Bremen, Oldenburg und der Pfalz (Lehrfreiheit [wie Anm. 65], Bd. 1, 13).

80 Im deutschsprachigen Bereich sieht lediglich noch die Evangelische Kirche von Österreich eine *disziplinarrechtliche* Ahndung von gravierenden Lehrabweichungen vor, vgl. Albert STEIN, Ein Lehrgesetz auf dem Prüfstand. Rechtstheologische und kirchenrechtliche Gegenwartsprobleme des evangelischen Lehrverfahrens, dargestellt insbesondere an dem Lehrverfahren Dr. Paul Schulz, in: Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft 68, 1979, 505–522, 508.

81 Abgedruckt in: Lehrfreiheit (wie Anm. 62), Bd. 2, 147–153.

82 Abgedruckt in: Ebd., 154–162.

83 Arnoldshainer Konferenz, Muster einer Ordnung für Lehrverfahren (17. Dezember 1975); zit. nach: Lehrfreiheit (wie Anm. 62), Bd. 2, 167–177, hier: 167.

fährt aber zugleich, gemäß dem nichtdisziplinarischen Charakter des Verfahrens, eine möglichste Abmilderung der damit verbundenen persönlichen Folgen, etwa in Gestalt von Ermessenszahlungen oder der Finanzierung einer zweiten Berufsausbildung.

Bedenkt man diese ausdifferenzierten kirchenrechtlichen Vorsichtsmaßnahmen, so stellt sich unabweisbar die Frage, weshalb die evangelischen Kirchen in der Moderne ein Lehrbeanstandungsverfahren nur derart selten eingeleitet und zum bitteren Ende geführt haben – lediglich dreimal, wie sich gezeigt hat, innerhalb der letzten einhundert Jahre. Soll man den Umstand als Ausweis einer lupenreinen lehrmäßigen Integrität des Protestantismus verstehen? Indiziert er das Purifizierungspotential evangelischer Glaubensfreiheit und kirchlicher Liberalität? Oder macht er im Gegenteil schonungslos offenbar, dass es den evangelischen Kirchenleitungen nur an Mut und Entschlossenheit mangelt, der Irrlehre in ihren Reihen wirkungsvoll entgegenzutreten? Oder sind Lehrbeanstandungsverfahren gar überhaupt ein untaugliches Mittel im Kampf gegen Irrlehre und Häresie? Jedenfalls boten sie vor dem Abweg, den die Deutschen Christen einschlugen, keinerlei Schutz: Das Instrument des Lehrverfahrens musste unbrauchbar bleiben, solange Kirchenleitungen ihrerseits die Irrlehre repräsentierten, und eine rückwirkende Anwendung nach 1945 hätte dem Selbstverständnis des Instruments, das nicht zu nachträglicher Bestrafung, sondern zur Abwehr einer aktuellen notorischen Lehrabweichung geschaffen ist, widersprochen.

Wie hoch man in den erwogenen Antworten den Wahrheitsanteil auch immer veranschlagen mag – zu hoffen ist allemal, dass dabei zugleich das Vertrauen in die freie Selbstdurchsetzungskraft des Evangeliums eine ausschlaggebende Rolle spielt. So blieben die protestantischen Kirchen auch darin dem Erbe Martin Luthers verpflichtet, der, in bedrängter Zeit, den orthodoxen Eiferern neben ihm zurief: *Also würckt got mit seinem wort meer, wenn wan du und ich allen gewalt auff einen hauffen schmelzen*⁸⁴.

84 WA 10, 3; 16, 11f. (2. Invocavit-Predigt, 10. März 1522).